

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kreistagsfraktion Rheingau-Taunus

Kleiststr. 10
65232 Taunusstein
Fraktionsvorsitzender: Georg A. Mahr

Tel. (06128) 2467 12, Fax: 2467 20
E-Mail: spd-fraktionrtk@t-online.de
Geschäftsführerin: Wendy Penk



SPD-Fraktion Rheingau-Taunus, Kleiststr. 10, 65232 Taunusstein
Herrn Kreistagsvorsitzenden
Klaus-Peter Willsch
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

21. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Willsch,

bitte nehmen Sie den nachstehenden Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg A. Mahr
Fraktionsvorsitzender

Ergänzungsantrag zu TOP III.3 / DS X/552 Hessenkasse

Die Beschlussvorlage wird wie folgend ergänzt:

- 7) Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, für den aus dem Landeshaushalt zu leistenden Finanzierungsbeitrag zur HESSENKASSE in Höhe von 200 Millionen Euro originäre Landesmittel und keine eindeutig kommunalen Gelder zu verwenden.
- 8) Der Kreistag appelliert an die Landesregierung und an den Hessischen Landtag, die Verteilungskriterien des flankierenden Investitionsprogramms der HESSENKASSE mit Volumen von 500 Millionen Euro so zu gestalten, dass daran grundsätzlich alle Hessischen Landkreise partizipieren können.
- 9) Der Kreistag nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass der Forderung des Hessischen Landkreistages nach einer Flexibilisierung der Zahlung des kommunalen Eigenbeitrages in Höhe von 25 Euro pro Jahr und Einwohner in einem gewissen Maße nachgekommen wurde. Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, diese im Gesetzesentwurf angelegte Verfahrenserleichterung im Vollzug nicht übertrieben restriktiv zu handhaben und somit in der Anwendung leerlaufen zu lassen.
- 10) Der Kreistag bittet die Landesregierung und den Hessischen Landtag, einen Mechanismus in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, der dafür sorgt, dass im Fall einer deutlichen Reduzierung des Gesamtfinanzierungsbedarfs der HESSENKASSE gegenüber der ursprünglichen Planungen, entsprechende Mittelersparnisse angesichts des hohen kommunalen Finanzierungsanteils zurück in den KFA geführt werden.

Begründung:

Allgemein

Die hessischen Kommunen nehmen mit Blick auf ihre Kassenkreditverschuldung im Ländervergleich eine negative Spitzenstellung ein: Nur die Kommunen des Saarlands, aus Rheinland-Pfalz und aus Nordrhein-Westfalen drückte pro Einwohner am 31. Dezember 2015 eine noch höhere Kassenkreditverschuldung. Mit einer Pro-Kopf-Kassenkreditverschuldung von rund 1.059 EURO liegen die hessischen Kommunen dabei sehr deutlich über dem bundesweiten Durchschnittswert von 633 Euro¹. Betrachtet man alleine die Landkreise, verschärft sich dieses Bild noch einmal: Mit einer Kassenkreditverschuldung pro Kopf von 650,53 Euro hatten die hessischen Landkreise per 31. Dezember 2016 im bundesweiten Vergleich die höchste Belastung zu tragen. An zweiter Stelle kommen mit deutlichem Abstand die rheinland-pfälzischen Landkreise, auf denen zu diesem Stichtag pro Kopf eine Kassenkreditverschuldung von 468,38 Euro lastete.

In Summe waren die hessischen Kommunen per 31. Dezember 2015 mit Kassenkrediten in Höhe von 6,52 Milliarden Euro verschuldet². Das hieraus resultierende Zinsänderungsrisiko für die kommunale Familie ist enorm.

Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich positiv zu bewerten, dass das Land das aktuell historisch niedrige Zinsumfeld nutzt und unter Einsatz eigener finanzieller Landesmittel ein Entschuldungsprogramm auflegt, um den hessischen Kommunen aus ihrer Kassenkreditverschuldung herauszuhelfen und Planungssicherheit für die Zukunft zu schaffen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass für die hohe Kassenkreditverschuldung die jahrelange strukturelle Unterfinanzierung der hessischen Landkreise ursächlich gewesen ist und nicht etwa mangelnde Ausgabendisziplin, unwirtschaftliches Handeln oder – wie es die nun als „Gegengeschäft“ zur HESSENKASSE geplanten Verschärfungen der HGO nahe legen könnten – ein unzureichend restriktives kommunales Haushaltsrecht. Auch aktuell ist immer wieder festzustellen, dass für Bund oder Land wahrzunehmende Aufgaben - auch bei allem wirtschaftlichen Handeln - nicht kostendeckend finanziert sind. Wenn eine solche Finanzierung aber auf Landkreisebene nicht gesichert ist, dann belastet diese Unterfinanzierung entweder nur die Landkreise oder auch die Kommunen, wenn die Belastungen über Kreisumlagen weitergegeben werden müssen. Bei diesem Stichwort wird auch immer wieder vergessen, dass auch und gerade die Obergrenze für die Erhebung der Kreis- und Schulumlage von 58% in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag zur Unterfinanzierung der Landkreise und damit auch zum Auflaufen der Kassenkreditverschuldungen geleistet hat. Diese Obergrenze, welche im Ländervergleich einen hessischen „Sonderweg“ markierte, ist zudem nicht zuletzt ursächlich dafür, dass die hessischen Landkreise deutlich höher mit Kassenkrediten verschuldet sind als überall sonst in Deutschland. Zwar war damit eine gewisse Sicherheit vor einer übermäßigen Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegeben. Dass aber auch diese trotzdem ebenfalls in ein vergleichbares Kassenkreditproblem gelaufen und ebenfalls auf die Hilfe angewiesen sind, zeigt nur eins: Insgesamt war nach dem alten KFA die kommunale Familie schlichtweg unterfinanziert.

Ungeachtet der grundsätzlich positiven Bewertung der HESSENKASSE ist vor diesem Hintergrund besonders ihre Finanzierungsarithmetik zu kritisieren.

¹ Quelle: HMdF; Vgl. bspw.

https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/pressemitteilung_mit_graphiken_-_die_hessenkasse._neustart_fuer_hessens_kommunen.pdf

² Quelle: HMdF; Vgl. bspw. https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/ag_hessenkasse_-_praesentation_konstituierende_sitzung.pdf

Zu Ziffer 7

Das Gesamtvolumen der Hessenkasse beträgt ausweislich der Gesetzesbegründung 9,5 Milliarden Euro, wovon rund 0,5 Mrd. Euro auf das flankierende Investitionsprogramm entfallen. Für das Entschuldungsprogramm sollen inklusive Zinslasten in Summe rund 9,0 Milliarden Euro benötigt werden. Hieraus ergibt sich bei einer 30jährigen Laufzeit ein jährlicher Liquiditätsbedarf des Sondervermögens HESSENKASSE von 300 Millionen Euro. Hiervon sollen jährlich 100 Millionen Euro durch den kommunalen Eigenbeitrag der am Entschuldungsteil teilnehmenden Kommunen in Höhe von 25 Euro pro Einwohner aufgebracht werden. Der verbleibende und vom Land zu erbringende Finanzierungsbedarf von 200 Millionen Euro pro Jahr setzt sich dagegen wie folgt zusammen:

Hessische Gewerbesteuerumlage	60,0 Mio. Euro
Landesausgleichsstock	20,0 Mio. Euro
Hessischer Anteil „5. Milliarde“	59,0 Mio. Euro
Originäre Landesmittel	61,0 Mio. Euro

Zwar reklamiert das Land für sich, dass es pro Jahr zur Finanzierung der Hessenkasse einen Betrag von 200,0 Mio. Euro über seinen eigenen Haushalt aufbringe, bei genauerer Betrachtung wird jedoch schnell deutlich, dass es sich hierbei nur in Höhe von 61 Mio. Euro um „echte Landesmittel“ handelt. Damit schultert das Land lediglich 20,3 % des gesamten jährlichen Finanzierungsbedarfs (300 Mio. Euro) des Entschuldungsprogramms.

Damit ist klar, dass der Finanzierungsanteil des Landes an der HESSENKASSE in Höhe von 200 Mio. Euro pro Jahr zwar in der Tat „über“ den Landeshaushalt gewährt wird, es sich dabei jedoch bei genauer Betrachtung größtenteils um kommunales Geld handelt:

- Beim Landesausgleichsstock, der den Landesanteil am Entschuldungsprogramm jährlich mit 20,0 Mio. Euro speisen soll, handelt es sich um einen durch die hessischen Kommunen finanzierten Ausgleichsstock, da dessen Mittel aus der Finanzausgleichsmasse des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA) stammen.
- Die sogenannte „5. Milliarde“ ist Bestandteil der 5-Milliarden-Euro Entlastung der Kommunen durch den Bund. Hiervon werden eine Milliarde Euro den Ländern über höhere Umsatzsteueranteile als Transferweg gewährt, jedoch mit der klaren politischen Zwecksetzung, dieses Geld für kommunale Zwecke zu verwenden. Auf Hessen entfällt hiervon ein Betrag von 59 Mio. Euro, der nun ebenfalls den Landesanteil an der Finanzierung der HESSENKASSE bedienen soll. Um auch hier kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Gemeint ist mit der Verwendung für kommunale Zwecke nicht das Verständnis des Landes, wonach es sich ja um kommunale Schulden handele und damit jede Tilgung dieser Schulden eine solche Verwendung darstellen könne. Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass die Schuldenlast entstanden ist, weil die Finanzausstattung seitens des Landes über Jahrzehnte nicht ausreichend war. Maßgebend für die Betrachtung ist daher nicht die letztliche Verwendung, sondern die Kausalität für das Entstehen der Schulden.
- Hessens Kommunen haben bislang Jahr für Jahr einen Betrag von 60,0 Mio. Euro durch einen entsprechend erhöhten Vervielfältiger der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des „Fonds Deutsche Einheit“ aufgebracht. Dieser Fonds wird mit Ablauf des Jahres 2018 abfinanziert sein und mithin wird die Rechtsgrundlage für den erhöhten Vervielfältiger entfallen. Die Kommunen müssten ab dem Jahr 2019 entsprechend weniger ihrer Gewerbesteuern als Umlage abführen.

Allerdings beabsichtigt die Hessische Landesregierung eine Umlage in selber Höhe zur Finanzierung der Hessenkasse zu erheben. Auch an dieser Stelle würde mit einem jährlichen Volumen von 60,0 Mio. Euro „kommunales Geld“ zur Finanzierung des 200-Mio.-Euro Landesanteils an der HESSENKASSE beitragen.

Vor diesem Hintergrund ist zu fordern, dass der jährliche Finanzierungsbeitrag des Landes, den es in Höhe von 200 Mio. Euro für sich reklamiert, nicht lediglich dem Landeshaushalt entstammen darf, sondern dass es sich dabei um originäre Landesmittel handeln muss.

Die vorstehend geschilderte Umwidmung von „kommunalem Geld“ zur Finanzierung des Landesanteils an der Hessenkasse, ist nicht akzeptabel. Abgelehnt wird in diesem Zusammenhang, dass der hessische Anteil an der „5. Milliarde“, welcher die politische Zwecksetzung der kommunalen Entlastung hat, und der Anteil der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur auslaufenden Finanzierung des kommunalen Anteils am Fonds Deutsche Einheit nun nicht direkt den Kommunen zu Gute kommen, sondern zur Finanzierung der HESSENKASSE eingesetzt werden sollen.

Zu Ziffer 8)

Das die HESSENKASSE flankierende Investitionsprogramm sowie die entsprechenden Teilnahmekriterien sind in den §§ 6 ff. HessenkasseG geregelt. Dabei dürfte sich das für das Investitionsprogramm benötigte Finanzierungsvolumen gegenüber den ursprünglichen Planungen deutlich erhöhen, da hessenweit einige eigentlich für das Entschuldungsprogramm antragsberechtigte kreisangehörige Kommunen nun eine Kassenkreditentschuldung aus eigener Kraft anstreben, um eine Teilnahme am dann wohl vorteilhafteren Investitionsprogramm zu erwirken.

Die SPD-Fraktion Rheingau-Taunus vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass alle hessischen Kommunen an derartigen Investitionsprogrammen zu beteiligen sind.

Daher werden durch den Hessischen Landkreistag die in § 6 Abs. 2 und 3 normierten Teilnahmekriterien an dem Investitionsprogramm kritisch bewertet, welche ausschließlich jene Mitglieder berücksichtigen, die nicht bereits im Entschuldungsteil zum Zuge gekommen sind.

Zu Ziffer 9)

Der Forderung des Präsidiums des Hessischen Landkreistages nach einer Flexibilisierung des kommunalen Eigenbeitrages in Höhe von 25 Euro pro Jahr und Einwohner soll nun dadurch Rechnung getragen werden, dass das HMdF bei unveränderter Höhe des kommunalen Gesamtbeitrages in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag zulassen kann (§ 2 Absatz 3 Satz 3 HessenkasseG).

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist hierunter eine sogenannte „Ratenpause“ in einzelnen Jahren sowie die Möglichkeit zu Sondertilgungen (in Höhe eines Vielfachen des jährlichen Beitrages) zu verstehen. Die Inanspruchnahme dieser Flexibilisierungsmöglichkeiten soll zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Sondervermögens HESSENKASSE jedoch unter Genehmigungsvorbehalt stehen.

Sollte das HMdF seinen Genehmigungsvorbehalt jedoch sehr eng auslegen, bliebe es dabei, dass die HESSENKASSE weder für den Fall einer wirtschaftlichen Eintrübung, der u.U. die Reduzierung oder Aussetzung der Beitragszahlungen erfordert, noch für den Fall eines außerordentlich guten fiskalischen Umfeldes, welches Raum zur Stärkung der Liquidität des Sondervermögens und für einen schnelleren Schuldenabbau durch Sondertilgungen bietet, gerüstet ist.

Kleiststr. 10
65232 Taunusstein
Fraktionsvorsitzender: Georg A. Mahr

Tel. (06128) 2467 12, Fax: 2467 20
E-Mail: spd-fraktionrtk@t-online.de
Geschäftsführerin: Wendy Penk

Zu Ziffer 10)

Aktuell ist nach allen vorliegenden Informationen davon auszugehen, dass das zur Finanzierung der Hessenkasse benötigte Mittelvolumen deutlich geringer ausfallen wird, als ursprünglich geplant. So haben die bisherigen Gespräche des Hessischen Landkreistages mit den kommunalen Beteiligten und die Prüfung der jeweiligen Kassenkreditbestände ergeben, dass das landesweit zunächst angenommene ablösungsfähige Kassenkreditvolumen von rund sechs Milliarden Euro sich nun deutlich in Richtung fünf Milliarden Euro reduzieren wird. Auch wenn wohl ein geringer Teil dieses Mittelersparnis durch einen etwas erhöhten Finanzierungsbedarf des flankierenden Investitionsprogrammes aufgrund einer größeren Anzahl an teilnehmenden Kommunen in Anspruch genommen werden sollte, ist davon auszugehen, dass trotzdem eine Größenordnung von mindestens 1 Mrd. Euro nicht für das Sondervermögen benötigt werden wird.

Vor diesem Hintergrund wird die hier in Rede stehende Regelung in Artikel 1 des HESSENKASSEgesetzes abgelehnt und gefordert, dass für den absehbaren Fall einer Mittelersparnis im Gesetz stattdessen ein Rückführungsmechanismus in den KFA vorgesehen wird.